

Titel der Drucksache:

Zuarbeit aus der nicht öffentlichen
Sondersitzung WuB vom 16.01.2019 zum TOP
4.1 - Drucksache 2292/18 - 1.
Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung
von Benutzungsgebühren für die öffentliche
Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt
Erfurt

Drucksache

0096/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	06.02.2019	öffentlich

Informationsaufforderung

Sachverhalt

In der Anlage 4 der Drucksache 2292/18 – Gebührenkalkulation 2019 – 2021 – wird unter Ziffer 2.1. "Entwicklung der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Personen" von einer durchschnittlichen Anzahl angeschlossener Personen im Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 i. H. v. 213.951 ausgegangen (Anlage 4, Seite 5). Unter Ziffer 10. der Anlage 4, Seite 15, "Ermittlung der Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und der Grundgebühr Gewerbe bei Mitnutzung des Hausmüllbehälters" wird unter dem Begriff "angeschlossene Einwohner" eine Zahl von 217.500 angegeben.

Welche Zahl liegt der Berechnung der Grundgebühr zu Grunde? Welche Folgen ergeben sich aus der Anwendung dieser Zahl für die Ermittlung der Grundgebühr?

Anlagenverzeichnis

→ Stellungnahme Umwelt- und Naturschutzamt (Amt 31)

17.01.2019, gez. i. A. [REDACTED] (Schriftführer/in WuB)

Datum, Unterschrift